

# Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

## Auswahlkriterien i.S. § 7 UVPG (Anlage 4)

Projekt: *Bebauungsplan Nr. 79 „Gewerbepark Ost“ – Gemeinde Scheeßel*  
Erstaufforstung i.S. des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald

### 2. Standort des Projekts

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 79 mit einer Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes zu kompensieren. Das angedachte Flurstück 488 der Flur 1 in der Gemarkung Jeersdorf besitzt eine Flächengröße von ca. 7,2 ha, von denen ca. 68.590 m<sup>2</sup> aufgeforstet werden sollen.

Gemäß Ziffer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Erstaufforstung i.S. des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Demzufolge ist für die geplante Kompensationsmaßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und deren Schutzkriterien:

2.3.1 FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete  
Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“<sup>1)</sup>  nicht betroffen  betroffen:

2.3.2 Naturschutzgebiete)  
NSG-ROW Nr. 49 „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“<sup>2)</sup>  nicht betroffen  betroffen:

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente  
 nicht betroffen  betroffen:

2.3.4 Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete  
LSG-ROW Nr. 14 „Obere Wümmeniederung“<sup>3)</sup>  nicht betroffen  betroffen:

2.3.5 Naturdenkmäler  
 nicht betroffen  betroffen:

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile  
 nicht betroffen  betroffen:

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope  
 nicht betroffen  betroffen:

2.3.8 Wasserschutzgebiete  
Überschwemmungsgebiete  nicht betroffen  betroffen:  
Heilquellenschutzgebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden  nicht betroffen  betroffen:

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  
Im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte  
Im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

keine Angaben

Kumulierende Vorhaben  nicht bekannt  bekannt:

weitergehende Prüfung erforderlich  UVP nicht erforderlich

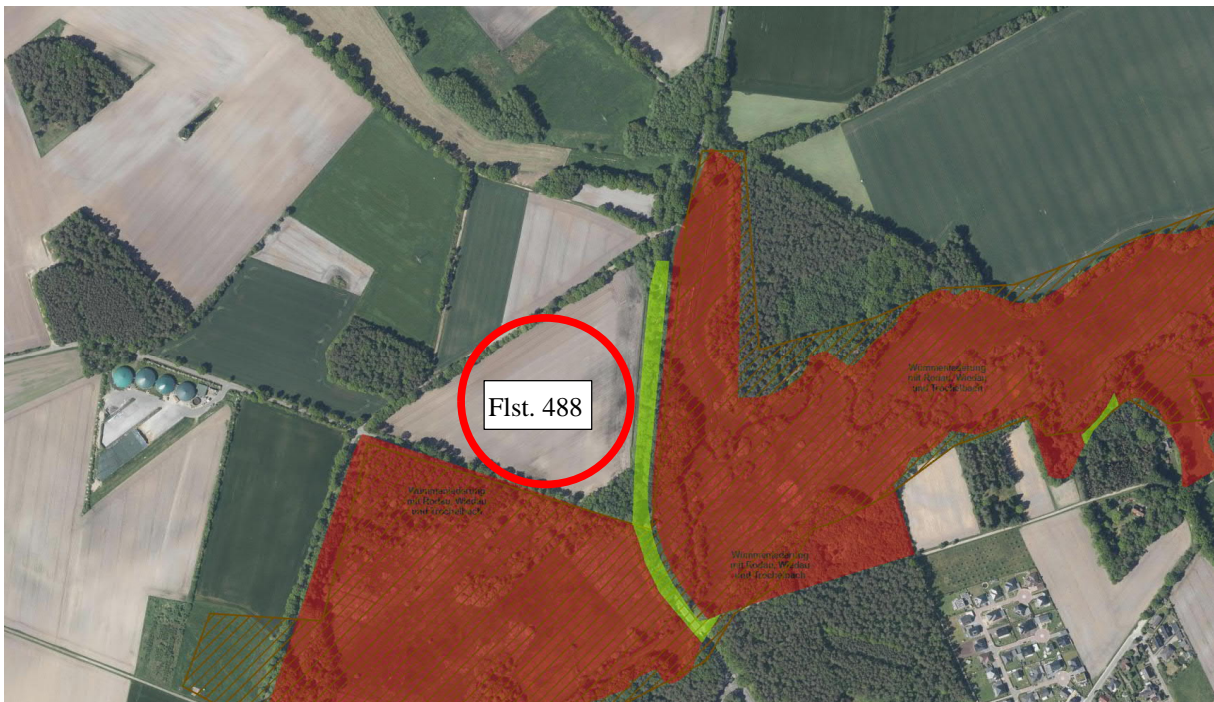


Abb. Darstellung des Flurstückes zur Aufforstung und angrenzende Schutzgebiete, wie FFH-Gebiet Nr. 38, NSG Nr. 49 und LSG Nr. 14

<sup>1)</sup> An das Flurstück 488 grenzt direkt das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“. Dabei handelt es sich um ein repräsentatives Fließgewässersystem für die Region Stader Geest mit zahlreichen Lebensraumtypen und Arten des Anh. II. Neben dem Fließgewässer kommen Feuchtwaldkomplexe, Dünengebiete, Schwingrasenmoore und Hochmoorkomplexe vor. Im Umfeld des Flurstückes 488 befinden sich bereits zahlreiche Gehölzstrukturen bzw. Wälder. Mit der Aufforstung des Flurstückes 488 werden die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt.

<sup>2)</sup> Seit dem 15.07.2020 ist der besagte Abschnitt des FFH-Gebietes Nr. 38 auch als Naturschutzgebiet Nr. 49 „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ ausgewiesen. Mit der geplanten Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes ergeben sich keine Einschränkungen des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes.

<sup>3)</sup> Entlang der östlichen Flurstücksgrenze ist in schmäler Ausdehnung das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 „Obere Wümmeniederung“ vorhanden. Auch für dieses Schutzgebiet gibt es mit der Aufforstung keine Einschränkungen in den Schutzgebietszielen. Mit der Aufforstung wird ein naturnaher Waldbestand entstehen und mögliche Stoffeinträge aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in die Schutzgebiete vermieden.

Negative Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete ergeben sich mit der geplanten naturnahen Aufforstung nicht. Im Gegenteil mit der Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes am Rand der Schutzgebiete werden diese positiv beeinflusst.